



Regierungspräsidium Stuttgart

Planfeststellungsbeschluss

Neubau einer Fußgängerunterführung in Jagstzell

Az.: 24-3912-5/501-16

25.07.2017

Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis:.....	I
A Tenor	1
I Grundentscheidung	1
II Planfestgestellte Planunterlagen	1
III Nebenbestimmungen	4
IV Zusagen.....	6
V Zurückweisung von Einwendungen	10
VI Kostenentscheidung.....	10
B Begründung	11
I Sachverhalt.....	11
1 Beschreibung des Vorhabens	11
2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG	12
II Zuständigkeit und Verfahren.....	13
III Rechtliche Würdigung	15
1 Planrechtfertigung	15
2 Dimensionierung und Trassenauswahl	16
3 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen	18
3.1 Landesplanung und Raumordnung	18
3.2 Natur und Landschaft	18
3.3 Lärm- und Schadstoffimmissionen	23
3.4 Wasserwirtschaft.....	23
3.5 Bodenschutz.....	24
3.6 Land- und Forstwirtschaft.....	25
3.7 Denkmalschutz.....	25
3.8 Versorgungsunternehmen, Leitungsträger und Eisenbahn	25
3.9 Verkehr, Sicherheit und sonstige Gefahrenpotentiale	26
3.10 Private Rechte, insbesondere Eigentum	27
IV. Bewertung der Umweltauswirkungen und Gesamtabwägung	28
V. Kostenentscheidung.....	29
C Rechtsbehelfsbelehrung.....	29

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
CEF-Maßnahmen	Continuous ecological functionality measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
DIPB	Dachverband Integratives Planen und Bauen e.V.
DSchG	Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
RPS	Regierungspräsidium Stuttgart
StrG	Straßengesetz für Baden-Württemberg
S.	Satz
i. V. m.	in Verbindung mit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LGebG	Landesgebührengesetz Baden-Württemberg
LRA	Landratsamt
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
TK-Linien	Telekommunikationslinien
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVwG	Umweltverwaltungsgesetz
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

A Tenor

Auf den Antrag der Gemeinde Jagstzell vom 22.11.2017, erlässt das Regierungspräsidium Stuttgart (im folgenden RPS) als zuständige Planfeststellungsbehörde auf Grund von §§ 37 ff. Straßengesetz Baden-Württemberg i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz für das o. g. Vorhaben folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

I Grundentscheidung

1. Der Plan für den Neubau einer Fußgängerunterführung in Jagstzell einschließlich aller sonstigen in den Planunterlagen, insbesondere in den Lage- und Bauwerksplänen sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgelisteten Einzelmaßnahmen wird nach Maßgabe der Ziffern II. bis IV. **festgestellt**.
2. In Absprache mit dem Landratsamt Ostalbkreis werden die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen in einem gesonderten Verfahren beantragt.

II Planfestgestellte Planunterlagen

Der Plan umfasst folgende - soweit nicht anders angegebene - von der Gemeinde Jagstzell aufgestellte Planunterlagen:

Unterlage	Beschreibung	Maßstab
Unterlage 1	Erläuterungsbericht	
Unterlage 2	Übersichtskarte - entfällt	
Unterlage 3	Übersichtslageplan	
	Übersichtslageplan	1:5.000
Unterlage 4	Übersichtshöhenplan - entfällt	

Unterlage 5	Lageplan	1:500
Unterlage 6	Schnitte Fußweg	1:100
Unterlage 7	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen - in 17 enthalten	
Unterlage 8	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen - in 5 enthalten	
Unterlage 9	Landschaftspflegerische Maßnahmen - in 19 enthalten	
Unterlage 10	Grunderwerbsunterlagen	1:500
Unterlage 10.1	Grunderwerbsplan	
Unterlage 10.2	Grunderwerbsverzeichnis	
Unterlage 11	Regelungsverzeichnis - entfällt	
Unterlage 12	Widmung/Umstufung/Einziehung - entfällt	
Unterlage 13	Kostenermittlung - entfällt	
Unterlage 14	Regelquerschnitte	1:50
Unterlage 15	nicht belegt	
Unterlage 16	Bauwerkspläne Eisenbahnüberführung	
Unterlage 16.1	Draufsicht	1:100
Unterlage 16.2	Schnitte und Ansicht	1:50
Unterlage 16.3	Hinterfüllung und Bohrprofile	1:50
Unterlage 16.4	Verbau/Baubehelfe (Draufsicht)	1:100
Unterlage 16.5	Bauphasenplan	1:200
Unterlage 16.6	Gesamtflächenbedarf	1:200
Unterlage 17	Immissionstechnische Untersuchungen	
Unterlage 17.1	Schalltechnische Untersuchung, Lärmabschätzung Baulärm	
Unterlage 17.2	Schalltechnische Untersuchung, Prüfung auf wesentliche Änderung und vorhabensbezogene Lärmzunahme	
Unterlage 18	Wassertechnische Untersuchungen - entfällt	
Unterlage 19	Umweltfachliche Untersuchungen	
Unterlage 19.1	Artenschutzrechtliche Beurteilung	

Unterlage 19.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
Unterlage 19.3	Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht von Schienen-, Luft- und Energieprojekten gem. § 3 c UVPG	
Unterlage 20	Geologische Untersuchung	
	Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung	

III Nebenbestimmungen

1. Nebenbestimmungen zur Entscheidung Nr. 1

Natur und Landschaft

1. Erforderliche Gehölz- und Baumrodungen sind zum Schutze der betroffenen Vogelarten außerhalb der Vegetationsperiode (01. März bis 30. September) vorzunehmen; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Ostalbkreis).
2. Die landschaftspflegerische Ausführungsplanung ist vor Beginn der Baumaßnahmen mit dem Landratsamt Ostalbkreis abzustimmen.
3. Die im planfestgestellten LBP sowie der artenschutzrechtlichen Beurteilung beschriebenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen) sind plangerecht - bis spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahmen - umzusetzen.

Immissionsschutz

4. Die Antragstellerin hat die ausführenden Bauunternehmen zu verpflichten, bei den Bauarbeiten lärmarme Bauverfahren und Baumaschinen einzusetzen, so dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden oder bei Unvermeidbarkeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
5. Die Antragstellerin wird verpflichtet, die Baustelle so zu betreiben, dass die Regularien der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) eingehalten werden. Bei bauzeitlichen Überschreitungen der dort genannten Richtwerte sind technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Anwohner oder eine Entschädigungsregelung zu treffen. Die Planfeststellungsbehörde ist frühzeitig zu informieren.

6. Der Umfang der Wochenendarbeiten und der Nachtarbeiten ist so gering wie möglich zu halten.

Sicherheit und Verkehr, Barrierefreiheit

7. Sollten Hinweise auf vorhandene Kampfmittel bekannt sein oder werden, sind diese unverzüglich dem Kampfmittelbeseitigungsdienst im RPS (Referat 16) mitzuteilen.

Versorgungsunternehmen, Leitungsträger

8. Das Vorhaben ist auch im weiteren Verlauf mit der DB Netz AG hinsichtlich der Entwurfs- und Ausführungsplanung sowie der Terminierung der Streckensperrung abzustimmen. Sollte die Sperrpause vom 24.03.-28.03.2018 nicht eingehalten werden können, ist die DB Netz AG schnellstmöglich zu informieren.
9. Beleuchtungsanlagen der Wege sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach Fertigstellung des Bauwerks eine Blendung herausstellen, so sind von der Antragstellerin entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Sonstige Nebenbestimmungen

10. Die Antragstellerin hat die Planfeststellungsbehörde unverzüglich vom Baubeginn bzw. von der Fertigstellung des Straßenbauvorhabens zu unterrichten.

2. Nebenbestimmungen zur Entscheidung Nr. 2

1. Maßnahmen zur Grundwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Antragsunterlagen sind rechtzeitig vor der Ausführung bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Mit den Antragsunterlagen sind gutachterliche Aussagen bezüglich der Reichweite des Absenktrichters und den daraus resultierenden Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke und Gebäude mit vorzulegen.

2. Im Grundwasser liegende Gebäude sind wasserdicht herzustellen.
3. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen sind nicht zulässig.
4. Vor Baubeginn sind Ausführungspläne mit dem Landratsamt Ostalbkreis abzustimmen.

IV Zusagen

Die Antragstellerin hat folgende Zusagen verbindlich abgegeben:

Natur und Landschaft

1. Eine ökologische Baubegleitung wird beauftragt und dem Landratsamt Ostalbkreis benannt. Die in den planfestgestellten Unterlagen aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden umgesetzt.
2. Mit den vorhabenbedingten Baumaßnahmen wird erst nach der vollständigen Umsetzung der CEF-Maßnahmen und deren Funktionsfähigkeit begonnen. Es wird sichergestellt, dass die Maßnahmenflächen auch nach Beendigung der Baumaßnahme dauerhaft und fachgerecht gepflegt sowie ordnungsgemäß unterhalten werden.
3. Vor Beginn der Baumaßnahmen werden die Zauneidechsen nach fachlichem Ermessen vollständig vergrämt. Zur Verhinderung ihrer Rückwanderung wird ein Reptilienschutzzaun errichtet.

Immissionsschutz

4. Die Antragstellerin verpflichtet sich, im Fall von die Gesundheit beeinträchtigendem Baulärm entsprechende Schutzmaßnahmen für die Betroffenen zu ergreifen und diese über den weiteren Bauablauf zu informieren. Die Anwohner

werden rechtzeitig über bauzeitlich bedingte Lärmeinwirkungen oder sonstige Behinderungen unterrichtet.

Wasser

5. Die Antragstellerin wird die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse in einem separaten Verfahren beim Landratsamt Ostalbkreis erwirken und die dafür erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor der Ausführung bei der unteren Wasserbehörde einreichen. Den Antragsunterlagen werden gutachterliche Aussagen bezüglich der Reichweite des Absenktrichters und den daraus resultierenden Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke und Gebäude mit vorgelegt.
6. Da zur Einhaltung des Hochwasserschutzes ein weiterer Dammbalkenverschluss erforderlich ist, sagt die Antragstellerin zu, diesen im Falle von Hochwasser im Bereich des neuen Fußweges einzusetzen. Die bei der Gemeinde Jagstzell vorliegende Betriebsanweisung für den Einbau des vorhandenen Dammbalkens wird durch das begleitende Ingenieurbüro ergänzt und in den Hochwasseralarm- und Einsatzplan aufgenommen.

Sicherheit und Verkehr, Barrierefreiheit

7. Bei der Ausführungsplanung wird hinsichtlich der Längsneigung der Zuwegung zur Unterführung, der Oberflächengestaltung des Fußweges sowie der Engstellen aufgrund der geplanten Querbügel unter Beachtung der DIN 18040-3 eine Abstimmung mit dem DIPB oder dem örtlichen Beauftragen vorgenommen. Die entsprechenden Planunterlagen werden vor Ausführung mit dem DIPB abgestimmt sowie der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.
8. Die Erforderlichkeit der Anordnung einer richtlinienkonformen Umlaufsperre als Zusatz zu einer Beschilderung der Fußgängerunterführung mit dem Verkehrszeichen 239 (Gehweg) wird mit dem LRA Ostalbkreis als Straßenverkehrsbehörde sowie den betroffenen Verbänden diskutiert und gemeinsam festgelegt. Die Entscheidung wird der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis vorgelegt.

Versorgungsunternehmern, Leitungsträger

9. Die Antragstellerin sagt zu, bei der Ausführungsplanung und dem Bau der Fußgängerunterführung die Möglichkeit eines zu einem späteren Zeitpunkt zu errichtenden zweiten Außenbahnsteiges im Bahnhofsbereich im Rahmen des zweigleisigen Ausbaus der Strecke 4940 gemäß Plansatz 4.1.2.5 des Regionalplans 2010 der Region Ostwürttemberg bei der Planung zu berücksichtigen. Im Zuge der bautechnischen Prüfung der Unterführung verpflichtet sich die Gemeinde, einen vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Gutachter damit zu beauftragen, die Auslegung des Bauwerks auf eine Höchstgeschwindigkeit von 140 km/h zu prüfen sowie die Standsicherheit des unmittelbar unter der Eisenbahnstrecke geplanten Bauwerkes zu beurteilen. Ersteres Gutachten wird dem Regionalverband Ostalbkreis vorgelegt, letzteres dem Eisenbahn-Bundesamt.
10. Bei der Bauausführung verpflichtet sich die Antragstellerin darauf zu achten, dass die TK-Linien der Telekom, welche in den planfestgestellten Unterlagen dargestellt sind, nicht beeinträchtigt werden. Sollten Umlegungen oder Änderungen (Tieferlegung o.ä.) der Leitungen notwendig werden wird zugesagt, die Telekom Technik GmbH frühzeitig zu informieren. Zur genauen Ortung der Leitungen werden Suchschlitze getätigt.
11. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen wird das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 beachtet damit Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom durch die Pflanzungen nicht behindert werden. Über den Beginn und Ablauf der Pflanzmaßnahme sowie der Baumaßnahme an sich wird die Telekom frühzeitig zum Ziel einer Koordination auf Veranlassung der Gemeinde durch das begleitende Ingenieurbüro informiert.
12. Die Antragstellerin verpflichtet sich dem bauausführenden Unternehmen aufzugeben, vor Baubeginn den aktuellen Leitungsbestand der Telekom über die zentrale Trassenauskunft (Planauskunft.Suedwest@Telekom.de) zu erheben.
13. Die sich im Planbereich befindliche Gasmitteldruckleitung und das 20-kV-Kabel der EnBW ODR AG werden in das Bauwerksverzeichnis aufgenommen. Die Antragstellerin sagt zu, vor Beginn der Arbeiten im Bereich der Gasleitung de-

ren Tiefe durch Suchschlitze durch das begleitende Ingenieurbüro ermitteln zu lassen um anschließend den Umfang der unter Umständen erforderlichen Umlegung und der Sicherungsarbeiten festlegen zu können. Die Arbeiten werden mit der EnBW ODR AG abgestimmt.

14. Die Antragstellerin verpflichtet sich den bauausführenden Unternehmen aufzugeben, vor Baubeginn den aktuellen Bestand der Versorgungsleitungen der EnBW ODR AG abzufragen.

Denkmalschutz

15. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen etc.) entdeckt werden, so verpflichtet sich die Antragstellerin, dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die archäologischen Funde oder Befunde werden bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.
16. Die mit der Ausführung beauftragten Unternehmen werden durch die Antragstellerin schriftlich sowohl über die Folge kurzzeitiger Leerzeiten im Bauablauf durch eventuell erforderliche Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz sowie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG in Kenntnis gesetzt.

Sonstige Zusagen

17. Die Antragstellerin verpflichtet sich dazu, vor Beginn der Baumaßnahmen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

V Zurückweisung von Einwendungen

Die Forderungen und Hinweise der Beteiligten werden, soweit sie nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Zusagen oder durch diese Entscheidung entsprochen wird, zurückgewiesen.

VI Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

B Begründung

I Sachverhalt

Das Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) hat in Ausübung seines Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festzustellen. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die Zielsetzungen des StrG gerechtfertigt und steht im Einklang mit den gesetzlichen Planungsleitsätzen. Nachdem das RPS sämtliche öffentliche und private Belange sorgfältig untereinander und gegeneinander abgewogen hat, ist es zu der Auffassung gelangt, dass das von der Gemeinde Jagstzell geplante Vorhaben verwirklicht werden soll.

1 Beschreibung des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben beinhaltet den Neubau einer Fußgängerunterführung in Jagstzell unter der Bahnlinie Ellwangen-Crailsheim zwischen der bestehenden Eisenbahnüberführung über die B 290 und dem Bahnhof Jagstzell. Es handelt sich dabei um eine reine Fußgängerunterführung.

Die Bundesstraße B 290 unterquert in Ortslage die bestehende Bahnlinie Ellwangen-Crailsheim als Bahnunterführung. Die Bahnlinie verläuft dabei erhöht auf einem Damm. An einer Seite der Bahnunterführung steht den Fußgängern ein einseitiger, etwa 1,20 m breiter Gehweg zur Verfügung, während die restliche Unterführung durch die Fahrbahn und den offenen Kerlesbach auf der anderen Straßenseite beansprucht wird. Zwischen dem Kerlesbach und der Fahrbahn befinden sich ein ca. 50 cm breiter Gehweg sowie eine ca. 70 cm hohe Mauer. Bisher müssen die beiden Gehwege von den Fußgängern genutzt werden, um die Bahnlinie zu queren und von einem Teil der Gemeinde in den anderen Teil zu gelangen.

Durch die tiefe Lage der Bahnunterführung entsteht zudem im Hochwasserfall eine Beeinträchtigung der einzigen Querungsmöglichkeit der Bahnlinie. Durch die Absenkung des Geländes östlich der Bahnlinie auf das Niveau der Straße An der Jagstbrücke sowie die leichte Erhöhung des Gehweges auf der Westseite der Bahnlinie wird mit dem Neubau der Fußgängerunterführung auch eine höhere Hochwassersicher-

heit erreicht. Zudem wird die bereits vorhandene Hochwasserschutzwand verlängert und an den Bahndamm angeschlossen.

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst darüber hinaus auch die Errichtung einer Mittelinsel als Querungshilfe über die B 290 westlich der Bahnlinie. Um die Fußgänger von der Unterführung zur Mittelinsel zu führen, wird westlich der Bahnlinie zwischen dem neu angelegten asphaltierten Gehweg und der Fahrbahn ein Geländer errichtet.

Der genaue Umfang der Maßnahme sowie nähere Einzelheiten der Planung sind aus den planfestgestellten Unterlagen ersichtlich.

2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG

Mit der Baumaßnahme sind Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Die Vorhabenträgerin hat zu der vorliegenden Planung einen landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19) erstellt. Die Auswirkungen des Neubaus der Fußgängerunterführung auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild und Erholung, Boden, Wasser, Klima und Luft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen werden dort zutreffend und nachvollziehbar in detaillierter Art dargestellt. Gleiches gilt für die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Maßnahme hat Auswirkungen auf das Schutzgut **Mensch**. Es kommt durch den Baustellenverkehr sowie den Baulärm zu Lärmbelastungen. Diese Beeinträchtigungen sind unvermeidbar und daher, soweit es möglich ist, durch Einsatz von schonenden Bauverfahren und -geräten zu minimieren.

Die Maßnahme ist weiterhin mit Auswirkungen auf **Flora und Fauna** verbunden. Durch den Neubau wird sowohl während der Bauzeit als auch nach Inbetriebnahme hauptsächlich in Grünflächen entlang der Straßen, in die Vegetation auf dem Böschungsbereich am Bahndamm sowie in eine gärtnerisch genutzte Fläche eingegriffen. Zur Kompensation dieser Eingriffe sind die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Im Eingriffsbereich wurden

Vorkommen von Zauneidechsen sowie diverse allgemein vorkommende heimische Brutvögel nachgewiesen. Keine der während der für die artenschutzrechtliche Beurteilung durchgeführten Begehungen erfasste Vogelart steht auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste. Zur Vermeidung von Eingriffen sind Vermeidungsmaßnahmen geplant, bei unvermeidbaren Eingriffen sind Ausgleichs- sowie CEF-Maßnahmen vorgesehen.

Durch die B 290 sowie die zwischen den Gemeindeteilen verlaufende Bahntrasse besteht für das **Landschaftsbild** bereits eine Zerschneidungswirkung in der Nähe der Ortsmitte von Jagstzell. Durch das planfestgestellte Vorhaben wird diese Wirkung nicht vertieft, sondern vielmehr eine zusätzliche Verbindung zwischen den Gemeindegebieten geschaffen.

Die Maßnahme hat nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut **Boden**. Durch die bereits bestehende Versiegelung der Flächen seitlich des Bahndammes sowie die Bahnlinie und die sich daraus ergebende Vorbelastung ist die Leistungsfähigkeit des Bodens bereits stark eingeschränkt, sodass er seine Funktion weitgehend verloren hat.

Die Auswirkungen der Maßnahme auf das Schutzgut **Wasser** zeigen sich vor allem im Bereich des Grundwassers und in dem Umstand, dass ein Teil des Vorhabens im Überschwemmungsgebiet der Jagst liegt. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist daher zu beantragen. Während der Baumaßnahme sind Schutzmaßnahmen wie ein Spundwandverbau der Baugrube sowie das Abpumpen des Sickerwassers vorgesehen. Um eine Überflutung der Fußgängerunterführung zu vermeiden, wird ein Teil der sich östlich der Bahnlinie befindlichen Flächen abgesenkt sowie eine Hochwasserwand errichtet, die bei starkem Hochwasser verschlossen werden kann.

Auf die Darstellungen, Prüfungen und Bewertungen im landschaftspflegerischen Begleitplan wird für weitere Details verwiesen.

II Zuständigkeit und Verfahren

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung liegen vor.

Auf Antrag der Gemeinde Jagstzell vom 22.11.2016 hat das Regierungspräsidium Stuttgart als für dieses Vorhaben nach § 37 Absatz 8 Satz 1 StrG zuständige Planfeststellungsbehörde mit Verfügung vom 30.01.2017 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

Zeit und Ort der Auslegung wurden zuvor im Amtsblatt der Gemeinde Jagstzell in der Ausgabe Nr. 6 vom 10.02.2017 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auch auf das Ende der Einwendungsfrist hingewiesen. Die Bitte um Stellungnahme an die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände erfolgte mit Schreiben vom 10.02.2017. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 13.02.2017 bis einschließlich 13.03.2017 in der Gemeinde Jagstzell zur Einsicht aus.

Die für das Planfeststellungsverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten, insbesondere auch die in § 73 Absatz 3 i. V. m. Absatz 1 S. 2 LVwVfG getroffenen Regelungen. Die Pflicht zur Auslegung des Planes nebst Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, wurde vollständig erfüllt.

Gemäß § 73 Absatz 6 S. 6 LVwVfG i. V. m. § 67 Absatz 2 Nr. 4 LVwVfG wurde von der Durchführung einer Erörterungsverhandlung abgesehen, da die Beteiligten hierauf verzichtet haben und für die Planfeststellungsbehörde selbst kein Bedarf hierfür bestand.

Aus dem Umweltverwaltungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (UVwG) ergeben sich für das vorliegende Verfahren keine weitergehenden Anforderungen.

Das Genehmigungsverfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde den geltenden Rechtsvorschriften entsprechend durchgeführt. Alle Betroffenen hatten ausreichend Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und ihre Anregungen, Forderungen und Einwendungen vorzubringen. Bei der Entscheidungsfindung wurden alle Stellungnahmen ausgewertet und in gebührendem Maße berücksichtigt.

Es ist **keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) gegeben. Bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um einen Fußgängerbereich und daher um eine Gemeindestraße nach § 3 Absatz 2 Nr. 4 c) StrG. Nach Anlage 1 Nr. 1.2, 1.3 sowie 1.5 UVwG sind nur Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Absatz 2 Nr. 1 bis

3 StrG erfasst. Somit fällt der Neubau der Fußgängerunterführung schon nicht in den Anwendungsbereich der Anlage 1 UVwG.

Das Vorhaben ist entscheidungsreif. Mit den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände und den Erwiderungen der Antragstellerin ist der Sachverhalt soweit aufgeklärt, dass über alle entscheidungsrelevanten Fragen auf zuverlässiger Grundlage entschieden werden kann.

III Rechtliche Würdigung

Im Rahmen der Abwägung wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange vom RPS geprüft und bewertet. Die eingehende Prüfung des Sachverhalts zu den vorliegenden Unterlagen ergab, dass die für die Planfeststellung des Vorhabens erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

1 Planrechtfertigung

Die geplante Fußgängerunterführung in Jagstzell ist planerisch gerechtfertigt. Die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele dienen insbesondere der Verkehrssicherheit und der Verbesserung der Infrastruktur in der Gemeinde und damit dem Gemeinwohl.

Eine planerische Rechtfertigung im Rahmen des ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals der Planrechtfertigung in § 37 Absatz 1 StrG ist dann zu bejahen, wenn für das Vorhaben nach den Zielsetzungen dieses Fachgesetzes ein Bedürfnis besteht und die mit der Maßnahme konkret verfolgten Ziele und öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Bei Eingriffen in den Eigentumsschutz nach Art. 14 GG bedarf es zudem einer besonderen Rechtfertigung. Dabei ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein Vorhaben nicht erst dann erforderlich, wenn es unausweichlich ist, sondern wenn es objektiv „vernünftigerweise geboten“ ist (vgl. u. a. BVerwGE 56, 71).

Vorliegend besteht durch die Nutzung der unter B I 1. beschriebenen Gehwege von nur geringer Breite eine Gefährdung für die Fußgänger, welche die Bahnlinie durch

die bisherige Unterführung queren müssen. Eine andere Querungsmöglichkeit besteht nicht. Da sich auf der östlichen Seite der Bahnlinie vorwiegend Wohnbebauung und auf der westlichen Seite neben der Wohnbebauung auch viele öffentliche Einrichtungen wie Kindergarten, Schule und Einkaufsmöglichkeiten befinden, wird die jetzige Unterführung zwangsläufig stark frequentiert, oft auch von Schülern und jüngeren Personen. Des Weiteren besteht eine Gefährdung der Fußgänger auch dadurch, dass die sich an der Unterführung befindliche und ausgeschilderte Höhenbegrenzung für Kfz in Einzelfällen nicht beachtet wird und die darauf beruhenden Unfälle eine zusätzliche Gefahrenquelle darstellen.

Zudem führt die tiefe Lage der bisherigen Unterführung bei Starkregen und einem daraus resultierenden Hochwasserfall zu einer Überflutung der Gehwege. In diesen Fällen besteht eine Beeinträchtigung der Querungsmöglichkeit der Bahnlinie ohne Alternative für die Fußgänger. Das planfestgestellte Vorhaben soll durch die Absenkung der Flächen auf der östlichen Seite der Bahnlinie sowie die Verlängerung der Hochwasserschutzwand und deren Anschluss an den Bahndamm bei einem zukünftigen hohen Wasserstand der Jagst sowie etwaigen Überflutungen für einen besseren Wasserabfluss sorgen, um die Querungsmöglichkeit so lange wie möglich zu garantieren.

Das Vorhaben erhöht somit die Verkehrssicherheit der Fußgänger, schafft eine bessere Verbindung zwischen den Siedlungsgebieten auf der einen und wichtigen öffentlichen Einrichtungen auf der anderen Seite der Bahnlinie und dient auch der Aufrechterhaltung der Infrastruktur im Falle eines Hochwassers.

Nach alledem ist das planfestgestellte Vorhaben in der gewählten Form „vernünftigerweise geboten“.

2 Dimensionierung und Trassenauswahl

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob es im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben eine bessere Lösung für die zu bewältigende Aufgabe gibt oder ob eine genauso geeignete Variante möglich wäre und diese Lösung in geringerem Maße entgegenstehende öffentliche oder private Interessen beeinträchtigen würde. Dies ist nicht der Fall. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass das jetzt planfestgestellte Vorhaben gemessen an den Planungszielen die insgesamt beste Lösung ist.

Auf eine intensive Prüfung anderer Varianten konnte dabei verzichtet werden. Als Alternativen zu einem Neubau der von der B 290 separaten Fußgängerunterführung und damit einer Ausweitung des Bestandes würde nur eine Verlegung des Kerlesbaches in Richtung Süden oder eine Verdolung des Baches durch die Konstruktion eines rechteckigen Kanales in Betracht kommen. Dadurch könnte das ursprüngliche Flussbett des Kerlesbaches als Verbreiterung des bisherigen Gehweges genutzt werden. In Anbetracht der unzureichenden räumlichen Verhältnisse würden diese Varianten jedoch keinen Schutz in denjenigen Fällen bieten, in denen es mangels Beachtung der Höhenbegrenzung der Unterführung zu Unfällen kommt. Bei einer Verlegung des Kerlesbaches würde es zudem zu einem Eingriff in den Bachverlauf kommen, welcher bei der vorzugswürdigen Variante einer separaten Fußgängerunterführung vollständig vermieden werden kann. Gegen die beiden Varianten, welche eine weitere Nutzung der bisherigen Unterführung durch die Fußgänger bedeuten würden, spricht schlussendlich auch, dass die Hochwassersicherheit nicht in demselben Maße wie bei einem Neubau gewährleistet werden kann. Der vollständige Verzicht auf eine bauliche Veränderung und damit eine Beibehaltung der Nutzung der Unterführung durch Kfz, Radfahrer und Fußgänger (sog. Nullvariante) würde den im Kapitel Planrechtfertigung genannten Gründen nicht gerecht und ist aufgrund der Verfestigung der mangelnden Verkehrssicherheit keine taugliche Alternative.

Ein Variantenvergleich zwischen der Nullvariante, der Verlegung des Kerlesbaches nach Süden, der Verdolung des Kerlesbaches und einem Neubau einer separaten Fußgängerunterführung zeigt, dass die antragsgegenständliche Variante die ausgewogenste Lösung darstellt.

Die vorgesehene und in den Planunterlagen dargestellte Dimensionierung des Vorhabens ist im Hinblick auf die Funktion der Fußgängerunterführung als Ortsverbindung nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange angemessen. Der planfestgestellte Querschnitt ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie der Verbesserung des Hochwasserschutzes sachlich gerechtfertigt.

3 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen

3.1 Landesplanung und Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Landesplanung und Raumordnung vereinbar. Gegen die Planung wurden keine Bedenken oder Anregungen erhoben.

3.2 Natur und Landschaft

Das Landschaftsbild ist bereits durch die bestehende Bundesstraße B 290 sowie die Bahnlinie vorbelastet. Durch das planfestgestellte Vorhaben wird diese Zerschneidungswirkung nicht vertieft, sondern vielmehr eine neue Verbindung zwischen den Gemeindeteilen geschaffen.

Die naturschutzrechtlichen Vorschriften werden durch die vorliegende Planung eingehalten.

Das planfestgestellte Vorhaben stellt einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff dar (3.2.1), von dem nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen ausgehen (3.2.2). Der Eingriff kann hinsichtlich der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden (3.2.3). Dem besonderen Artenschutz wird Rechnung getragen (3.2.4).

(3.2.1.) Bei dem Neubau der Fußgängerunterführung handelt es sich um einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff gemäß § 14 Absatz 1 S. 1 BNatSchG. Eingriffe im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. In der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 19) sind die für den Naturhaushalt, seine einzelnen Potenziale (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft) sowie die für das Landschaftsbild und die Erholung zu erwartenden Beeinträchtigungen im Einzelnen aufgelistet sowie zutreffend und vollständig bewertet. Die durchgeführ-

ten Erhebungen und Analysen orientieren sich an den anerkannten Methoden und üblichen Standards und werden auch dem vorliegenden projektbezogenen Einzelfall gerecht. Die Antragstellerin hat alles unternommen, um die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen ausreichend zu ermitteln und zu bewerten und sodann auf dieser gesicherten Grundlage die geeigneten Maßnahmen entwickelt und geplant. Gegen die naturschutzfachlichen Erhebungen wurden des Weiteren keine Bedenken geäußert.

(3.2.2) Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden soweit wie möglich minimiert, womit dem gesetzlichen Vermeidungsgebot des § 15 Absatz 1 BNatSchG entsprochen wird. Gem. § 15 Absatz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Das naturschutzrechtliche Gebot der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist striktes Recht und damit nicht Gegenstand der fachplanerischen Abwägung (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.10.1992, Az.: 4 A 4/92). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist dabei nicht im naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen, denn in tatsächlicher Hinsicht ist nahezu jede Beeinträchtigung vermeidbar. Der gänzliche Verzicht auf ein Vorhaben stellt ebenso wenig eine Vermeidung dar wie die Verweisung auf eine Alternativtrasse, weil es sonst keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen gäbe (ständige Rechtsprechung des VGH Mannheim, u. a. Urteil vom 23.06.1988, Az.: 5 S 1030/87 und Urteil vom 03.09.1993, Az.: 5 S 874/92.). Die Vermeidbarkeit bezieht sich damit immer auf die Frage, ob bei der Verwirklichung des Vorhabens an der vorgesehenen Stelle erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder zumindest vermindert werden können. Das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen ist daher darauf gerichtet, den Eingriff an Ort und Stelle so gering wie möglich zu halten. Das bedeutet, dass Beeinträchtigungen, die zum Erreichen eines planerisch gewollten Zieles nicht erforderlich sind, vermieden werden müssen. Diese Vorgaben werden im vorliegenden Fall erfüllt. Mit den in den Planungsunterlagen vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und mit den sonstigen Ausführungsmodalitäten werden Natur und Landschaft nur noch in einem unerlässlichen Mindestumfang in Anspruch genommen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs tragen dabei insbesondere folgende im LBP aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei:

Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Vegetationszeit, ökologische Baubegleitung, Reduzierung des Baufeldes auf das erforderliche Maß, Schutz des Unter- und

Oberbodens und dessen Lagerung sowie Lärm- und Abgasreduzierung durch Einsatz moderner Techniken und Maschinen.

Die trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist im Rechtssinne unvermeidbar.

(3.2.3) Diese verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen können durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Gemäß § 15 Absatz 2 S. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind. Da sich unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne eines ökologischen Status quo nicht wirklich ausgleichen lassen, ist auch auf dieser Stufe eine wertende Betrachtung erforderlich. Ausgleichsmaßnahmen müssen so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand herbeigeführt wird, der den früheren Zustand in der gleichen Art und mit der gleichen Wirkung fortführt. Dies erfordert nicht, dass die Maßnahmen am Ort des Eingriffs realisiert werden, schränkt den räumlichen Bereich, in dem sie in Betracht kommen, aber insoweit ein, als vorausgesetzt wird, dass sie sich jedenfalls dort, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken. Diesem Erfordernis ist genügt, wenn zwischen ihnen und dem Eingriffsort ein funktionaler Zusammenhang besteht (vgl. BVerwG, Urteil v. 23.08.1996 – 4 A 29/95).

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Auffassung gelangt, dass die im LBP vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen in der Summe gewährleisten, dass die vorhandenen Eingriffe gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG vollständig kompensiert werden können.

Die landschaftspflegerische Maßnahmenplanung sieht dabei folgende Ausgleichsmaßnahmen vor:

Als CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG) sind unter anderem die Vergrämung der auf den für das Vorhaben benötigten Flächen lebenden Zauneidechsen, die Anlage von Benjeshecken mit Saumstrukturen sowie die Entwicklung von Lebensräumen für die vergrämteten Zauneidechsen durch Anlage von Steinriegeln, Wurzelstöcken und Reisighaufen geplant. Als Ausgleichsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Wiederherstellung

bauzeitlich beanspruchter Fettwiesen- und Zierrasenflächen sowie deren Neuanlage, die Neupflanzung von Einzelbäumen und Neuanlage von Feldhecken als Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Für weitere Details wird auf die Ausführungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen insgesamt umgesetzt werden können. Die dingliche Sicherung der hierfür erforderlichen Flächen erfolgt im Anschluss an das Planfeststellungsverfahren im Rahmen von Grunderwerbsverhandlungen. Im Übrigen erstreckt sich die Enteignungsermächtigung des § 40 StrG auch auf die zur Durchführung des Plans festgelegten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. BVerwG, NVwZ 1999 S. 532).

(3.2.4) Im Untersuchungsraum liegen keine FFH-Gebiete und keine Vogelschutzgebiete. Das Vorhaben ist auch mit den einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes vereinbar.

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurden auch die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlichen Untersuchungen vorgenommen (Unterlage 19). Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt den Verbotsbestimmungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu. Welche unter den dort genannten besonders oder streng geschützten Arten zu verstehen sind, ergibt sich aus § 7 Absatz 2 Nr. 12 ff BNatSchG. Hierunter fallen insbesondere die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die in Europa wildlebenden Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten werden in der artenschutzfachlichen Beurteilung beschrieben und artenschutzrechtlich bewertet. Demnach werden Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG bezüglich europäischer Vogelarten sowie der Zauneidechse durch die Baumaßnahme berührt. Durch die geplanten Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen, die Festsetzungen in den Nebenbestimmungen sowie die von der Antragstellerin getätigten Zusagen können die

Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG vermieden bzw. ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der im Baufeld erfassten **heimischen Brutvögel** wie Amsel, Bachstelze, Kohlmeise sowie Mönchsgrasmücke kann es durch die Baufeldräumung, durch Bauarbeiten, durch das Befahren mit Baufahrzeugen und das Entfernen der Vegetation zu Verletzungen, Tötungen und/oder Beschädigungen und Zerstörungen von Entwicklungsformen im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Zudem kann das Entfernen der Vegetation zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG führen. Durch die Festsetzung der Bauzeitenbeschränkung, nach der Gehölze nur außerhalb der Brut- und Vegetationsperiode gerodet werden dürfen, sowie die Anlage von CEF-Flächen und Kompensationsflächen mit Pflanzungen von Sträuchern und Gehölzen treten diese Verbotstatbestände nicht ein.

Bei den im Baufeld vorkommenden **Zauneidechsen** kann es durch die eben genannten Maßnahmen ebenfalls zu Verletzungen, Tötungen und/oder Beschädigungen und Zerstörungen von Entwicklungsformen im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Durch die Arbeiten im Baufeld und damit dem Lebensraum der Zauneidechsen ist aufgrund der schwer festzustellenden Größe der lokalen Population davon auszugehen, dass die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG überschritten wird und daher eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Zauneidechsenpopulationen droht. Auch sind Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Arbeiten in dem Baufeld und das Befahren der Lebensräume der Zauneidechsen möglich. Aufgrund der Festsetzungen von Bauzeitbeschränkungen, der Vergrämung sowie der Ausweisung von Tabuflächen treten die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG nicht ein. Auch im Hinblick auf die Zauneidechsen wird durch die bereits bei den Brutvögeln genannten und im LPB festgesetzten Maßnahmen wie Anlage und Herstellung von CEF-Flächen, Kompensationsflächen sowie einer temporären Ausgleichsfläche der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst.

Durch das von der Antragstellerin vorgelegte Maßnahmenkonzept können die vorhabenbedingten Auswirkungen so weit minimiert werden, dass ein Konflikt mit dem Artenschutzrecht weitgehend ausgeschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung

aller in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Maßnahmen entspricht die Planung den artenschutzrechtlichen Vorgaben.

3.3 Lärm- und Schadstoffimmissionen

Das Vorhaben ist unter Beachtung der getätigten Zusagen und der festgesetzten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar.

Zu Recht geht die Antragstellerin davon aus, dass durch den Neubau der Fußgängerunterführung keine zusätzlichen aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen für den Betrieb der Unterführung erforderlich werden, weil es insoweit keine vorhabenskausale Erhöhung des Verkehrslärms gibt. Dies wird auch durch die in den Planunterlagen enthaltene schalltechnische Untersuchung, welche die vorhabensbezogene Lärmzunahme auch unter Berücksichtigung der bestehenden Bahnlinie errechnet und beurteilt hat, bestätigt. Dieses Gutachten beruht auf korrekten methodischen Ansätzen und Annahmen.

Aus § 22 Absatz 1, § 3 Absatz 1 BImSchG i. V. m. der gemäß § 66 Absatz 2 BImSchG maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV- Baulärm) ergeben sich auch für den nur temporär andauernden Baulärm Grenzwerte, bei deren Überschreitung eine Duldung der Immissionen nicht mehr zumutbar ist. Die Auflagen zur Lärminderung und der Ergreifung von Lärmschutzmaßnahmen im Falle von die Gesundheit beeinträchtigenden Lärmpegeln während der Bauzeit tragen dazu bei, dass die Lärmbelastung der Anwohner so gering wie möglich gehalten wird.

Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Straße ist davon auszugehen, dass von der separaten Fußgängerunterführung keine zusätzlichen Belastungen durch Schadstoffimmissionen hervorgerufen werden.

3.4 Wasserwirtschaft

3.4.1 Oberflächengewässer, Grundwasser und Wasserschutzgebiete

Eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer von Kerlesbach und Jagst sind aufgrund der Entfernung zum Vorhabenbereich nicht zu erwarten.

Da die Grundwasserstände oberflächennah liegen, sind während der Baumaßnahme Schutzmaßnahmen zu treffen. Bezüglich der Entwässerung ist eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

Durch die Planung wird darüber hinaus nicht in Wasserschutzgebiete eingegriffen. Eine Ausweisung von Wasserschutzgebieten im Eingriffsraum ist nicht erfolgt.

3.4.2 Belange des Hochwasserschutzes

Die Planung ist mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar. Das planfestgestellte Vorhaben liegt zu einem geringen Teil im Randbereich eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Jagst. Für einen Hochwasserschutz ist daher die Absenkung der Flächen östlich der Bahnlinie auf das Niveau der Straße An der Jagstbrücke geplant, sodass als Ausgleich zur Versiegelung von 5 m² Retentionsfläche zusätzliche Überflutungsgebiete geschaffen werden. Für die Versiegelung ist vor Baubeginn eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung einzuholen.

3.5 Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar.

Bei der Planung der Baumaßnahme wurden die Belange des Bodenschutzes gemäß § 4 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 1 BBodSchG beachtet. Durch die Verschiebung der Fußgängerunterführung in den Bahndamm sowie die Absenkung der Flächen östlich der Bahnlinie wird in das Schutzgut Boden eingegriffen. Im LBP sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden umfassend und sachgerecht abgehandelt. Danach ist der bestehende Boden bereits durch den Bau der Bahnlinie stark vorbelastet und in seiner Funktion beeinträchtigt. Die Leistungsfähigkeit des Bodens ist daher auch im Bereich der gärtnerisch genutzten Fläche deutlich eingeschränkt, diese stellt keinen natürlichen Bodenstandort mehr dar. Ein großer Teil der Flächen im Bereich des Bahndammes ist bereits versiegelt. Der abgetragene Boden östlich der Bahnlinie wird dabei nach Unter- und Oberboden getrennt sorgfältig gelagert. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird ein nicht schadstoffbelasteter Teil des Bodens an den Böschungen wiederaufgetragen. Der geringe Eingriff wird durch die im LBP dargestellten Maßnahmen vollständig kompensiert.

3.6 Land- und Forstwirtschaft

Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind von dem planfestgestellten Vorhaben nicht betroffen. Soweit vorgebracht wurde, dass naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant und diese nicht im LBP sowie dem Erläuterungsbericht einer Abwägung der Belange zugänglich dargestellt wurden, ist dies mangels Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen unschädlich und bei dieser innerörtlichen Maßnahme auch nicht erforderlich gewesen.

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.7 Denkmalschutz

Mit den Zusagen der Antragstellerin ist den Belangen des Denkmalschutzes in hinreichendem Maße Rechnung getragen.

Im Untersuchungsraum liegen nach Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ein archäologischer Prüffall sowie ein archäologisches Kulturdenkmal. Auf die Stellungnahme vom 20.03.2017 sowie die beigefügte Kartierung wird verwiesen. Der Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege, dass grundsätzliche Bedenken gegen die Baumaßnahme aufgrund der Vorbelastung wie der bestehenden Wegeführung, der randlichen Lage sowie der bereits erfolgten Umformung des Areals zurückgestellt werden können, wird seitens der Planfeststellungsbehörde gefolgt.

Sollten während der Baumaßnahmen weitere archäologische Funde entdeckt werden, wird hiermit zur Vermeidung der Zerstörung von Zufallsfunden auf die gesetzlichen Schutzbestimmungen der §§ 20, 27 DSchG hingewiesen, zu deren Beachtung sich die Antragstellerin ohnehin verpflichtet hat.

3.8 Versorgungsunternehmen, Leitungsträger und Eisenbahn

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens sind vorhandene Leitungen der Telekom Deutschland GmbH sowie der Netze NGO- Netzgesellschaft Ostwürttemberg

DonauRies GmbH betroffen. Diese werden während der Bauausführung berücksichtigt und deren Funktionsfähigkeit wird durch Schutzmaßnahmen gesichert. Die von den Baumaßnahmen betroffenen Versorgungsunternehmen und Leitungsträger werden frühzeitig über die Maßnahmen informiert und bei der Erarbeitung des Schutzkonzepts beteiligt. Die erforderlichen örtlichen Erkundungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung durchgeführt.

Den Belangen der betroffenen Leitungs- und Versorgungsträger wird damit durch die Planung, die festgesetzten Nebenbestimmungen sowie durch die Zusagen der Antragstellerin entsprochen.

Des Weiteren sind Belange der Deutschen Bahn AG betroffen. Aufgrund der Kreuzung der Fußgängerunterführung mit der sich auf dem Damm befindlichen Bahnlinie ist die weitere Ausführung des Vorhabens eng mit der Deutschen Bahn AG abzustimmen. Die festgelegte Sperrpause vom 24.03. (00:20 Uhr) bis 28.03.2018 (14:00 Uhr) ist einzuhalten; der Bahnverkehr ist danach wieder zu gewährleisten.

Durch die Planung, die festgesetzten Nebenbestimmungen sowie die Zusagen der Antragstellerin sind die Belange der Deutschen Bahn AG damit gewahrt.

3.9 Verkehr, Sicherheit und sonstige Gefahrenpotentiale

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Verkehrsteilnehmer sowie den sicherheitsrelevanten Belangen vereinbar.

Wie in den Zusagen dargelegt, hat die Ausführungsplanung hinsichtlich der Barrierefreiheit in Abstimmung und unter Beteiligung des DIPB-Dachverbands Integratives Planen und Bauen e.V. zu erfolgen.

Den aktuellen Erkenntnissen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zufolge sind keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern vorhanden. Sollten Hinweise auf vorhandene Kampfmittel bekannt sein oder werden, werden diese dem Kampfmittelbeseitigungsdienst im RPS unverzüglich mitgeteilt.

3.10 Private Rechte, insbesondere Eigentum

Für die Realisierung des Vorhabens wird auch eine in privatem Eigentum stehende Fläche in Anspruch genommen.

Die von der Antragstellerin geplante Inanspruchnahme des Grundstückes ist nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange, auch unter besonderer Berücksichtigung von Art. 14 Absatz 1 GG, erforderlich und verhältnismäßig.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich bewusst, dass die Inanspruchnahme privaten Eigentums einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellen kann. Das Interesse des Eigentümers an der Erhaltung seines Eigentums genießt aber keinen absoluten Schutz. Für das Eigentum oder die Nutzung der Grundstücke gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungsbeachtliche Belange, d.h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Die Inanspruchnahme von im Privateigentum stehenden Flächen erfolgt in einem so geringen Maße wie nötig. Für die Realisierung der naturschutzrechtlich vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffen ist das Grundstück F1St. Nr. 42/2 auf einer Teilfläche im Umfang von 484 m² dauerhaft mit einer Zufahrt zu einer Ausgleichsfläche zu belasten.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird über die Frage der Inanspruchnahme von Grundstücken für das jeweilige Vorhaben bindend entschieden. Das beinhaltet jedoch lediglich die Entscheidung, ob diese im konkreten Umfang rechtmäßig ist. Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme der Grundstücke in dem nach der festgestellten Planung vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Zwar steht dem Betroffenen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie sonstige Folgeschäden eine angemessene Entschädigung zu. Über deren Höhe wird aber nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern im sich anschließenden Grunderwerbsverfahren oder erforderlichenfalls im Enteignungsverfahren befunden.

Die Maßnahme ist im Übrigen auch angemessen. Der mit der Planung verfolgte Zweck – Verkehrssicherheit und Hochwasserschutz – überwiegt in der Gesamtschau die mit der Planung verbundenen Eingriffe in privates Eigentum und sonstige Rechte. Die Interessen der Grundstückseigentümer haben daher hinter dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens in dem planfestgestellten Umfang zurückzustehen, die sich aus Art. 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen sind erfüllt.

Relevante mittelbare Beeinträchtigungen des Eigentums sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

IV. Bewertung der Umweltauswirkungen und Gesamtabwägung

Das Vorhaben wurde zur Entscheidungsreife geführt.

Soweit es möglich war, wurde den vorgebrachten Einwendungen durch die Planung selbst, die von der Antragstellerin getätigten Zusagen sowie die aufgenommenen Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die für das Vorhaben sprechenden Belange im Ergebnis die von der Planung negativ betroffenen öffentlichen und privaten Belange überwiegen. Sie ist ferner der Überzeugung, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Hinsichtlich der Schutzgüter des UVPG bringt das Vorhaben u.a. Zerschneidungen und Versiegelungen sowie weitere Beeinträchtigungen. Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG und ihrer Berücksichtigung in umfangreichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen in den oben genannten Kapiteln ist bei diesem Vorhaben in einer wertenden Betrachtung nach § 12 UVPG eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Absatz 1 S. 2 und 4 UVPG, nach Maßgabe der geltenden Gesetze, getroffen worden.

Das RPS hat deshalb in Ausübung seines Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festzustellen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen beruhen auf § 74 Absatz 2 S. 2 LVwVfG und sollen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die Verträglichkeit des Projektes mit der Umwelt und anderen Rechtsgütern sichern. Sie sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich und verhältnismäßig und sichern die effektive Umsetzung der jeweiligen Schutzbestimmungen.

V. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 Absatz 1 Nr. 1 LGebG.

Die Beteiligten haben die durch ihre Teilnahme an dem Anhörungsverfahren entstandenen Kosten, einschließlich der Aufwendungen für etwaige von ihnen beauftragten Rechtsanwälte und Sachverständige, selbst zu tragen. Beim Anhörungsverfahren handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, nicht um ein Vorverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO. § 80 LVwVfG ist daher weder unmittelbar noch sinngemäß anwendbar (BVerwG NVwZ 1990, 59 ff.). Eine Kostenerstattung ist deshalb nicht möglich.

Der Antragsteller ist gemäß § 10 Absatz 2 LGebG von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr befreit.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Hinweis:

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses und die festgestellten Planunterlagen werden bei der Gemeinde Jagstzell nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbe-

schluss individuell zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Jeder Beteiligte erhält auf schriftlichen Antrag Auskunft über Daten (u. a. Namen und Anschrift) nach § 69 Absatz 2 S. 3 LVwVfG von in diesem Beschluss anonymisierten Betroffenen soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist (74 Absatz 4 i. V. m. § 69 Absatz 2 Sätze 3 und 4 LVwVfG).

Agathe Wer